

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bühl und Kowalleck (CDU)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

### Notwendige Sanierungsmaßnahmen an der Bundesstraße 90n

Zum wiederholten Mal sind Teile des Hangs der Bundesstraße 90n (Bereich Abfahrt Autobahn 71 bis zur Abfahrt Stadtilm) in den letzten Wochen durch Regen in die Gräben und auch auf die Fahrbahn gespült worden. Die Hänge wurden nach dem letzten Starkregen im April/Mai 2020 erst durch eine Firma saniert. Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/467 ging hervor, dass es sich um einen Gewährleistungsmangel handelte. Die Landesregierung ging davon aus, dass es bei einem weiteren Regen wieder zu Schäden kommen kann.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/1101** vom 21. August 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 beantwortet:

1. Wie schätzt die Landesregierung die in diesem Frühjahr im Zuge der Sanierung der Hänge an der Bundesstraße 90n ausgeführten Arbeiten ein?

Antwort:

Die im Frühjahr durchgeführten Arbeiten des Auftragnehmers zur Beseitigung der Mängel in den Dammböschungen wurden von diesem fachgerecht ausgeführt.

Im Bereich der Einschnittböschungen wurden in einer ersten Bearbeitungsstufe nur Sicherungsmaßnahmen ausgeführt, die im Wesentlichen die Aufbringung der abgerutschten Bodenmassen auf die Böschung und Beräumung der Entwässerungsanlagen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit umfassten.

2. Weshalb wurden bei der letzten Sanierung keine weitreichenderen Hangbefestigungsmaßnahmen getroffen, obwohl mit weiteren Hangabrutschen zu rechnen war?

Antwort:

Bei den im Bereich der Dammböschungen erneut festgestellten Abrutschungen handelt es sich um neue Schäden in den angrenzenden Bereichen der Bauwerke 03 und 04. Diese waren im Vorfeld so nicht absehbar.

Im Bereich der Einschnittböschungen wurden noch keine Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Erforderliche Sanierungsmaßnahmen sollten nach Prüfung stufenweise bis Ende des Jahres 2020 durchgeführt werden.

3. Werden im Zuge der erneuten Schadensbeseitigung zusätzliche wirksame Hangbefestigungsmaßnahmen vorgesehen und wenn nicht, warum?

Antwort:

Der Auftragnehmer ist mit der Mängelanzeige aufgefordert worden, die gesamte westliche Dammböschung der B 90n zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 1+800 so zu sanieren, dass weitere Rutschungen in diesem Bereich ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sind verschüttete Mulden zu beräumen und Durchlässe zu reinigen. Das Sanierungskonzept ist vor Ausführung dem Auftraggeber (hier DEGES GmbH) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Die im Ergebnis der Begutachtung geplanten Sanierungsmaßnahmen zur Stabilisierung der beschädigten Einschnittböschungen umfassen im Wesentlichen den Bodenaustausch mit wasser- und frostbeständigem Drainagematerial, um lokal in der Böschung austretendes Schicht- und Sickerwasser dauerhaft unschädlich und möglichst frostfrei abzuleiten. Darüber hinaus sind Abschnitte mit unzureichender Vegetation zur Vermeidung von Erosionsrinnen im Zuge der aktuellen Landschaftsbaumaßnahmen mit einer Spritzbegrünung zu versehen.

4. In welchem Zeitraum soll die Sanierung erfolgen?

Antwort:

Die Mängelbeseitigung an den Dammböschungen soll bis zum 31. Oktober 2020 erfolgen.

Die Sanierungsmaßnahmen an den Einschnittböschungen sollen phasenweise bis Ende des Jahres 2020 durchgeführt werden.

5. Inwieweit handelt es sich bei der erneuten Schadensbeseitigung um Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers?

Antwort:

Die neu aufgetretenen Schäden im Bereich der Dammböschungen sind als Mängel zu werten, die durch den Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung zu beheben sind. Eine entsprechende Mängelanzeige ist bereits erfolgt.

Bei den festgestellten Schäden in den Einschnittböschungen wird zur Klarstellung darauf verwiesen, dass diese nicht unter die Mängelbeseitigungspflicht des Auftragnehmers fallen, da der Auftraggeber für den örtlich vorhandenen Baugrund verantwortlich bleibt, welcher im Einschnitt freigelegt wird. Sie sind daher im Rahmen der Unterhaltung/Erhaltung zu beseitigen.

6. Inwieweit ist die erneute Schadensbeseitigung mit Kosten für den Freistaat Thüringen verbunden?

Antwort:

Da es sich um eine Bundesstraße handelt, sind die nicht unter die Mängelbeseitigungspflicht des Auftragnehmers fallenden Sanierungsmaßnahmen an den Einschnittböschungen vom Bund zu tragen. Für den Freistaat Thüringen fallen dafür keine Baukosten an.

In Vertretung

Karawanskij  
Staatssekretärin